

## **Erläuterungen zur Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG ab 1. Januar 2018 (KWKG-Umlage 2018) Stand: 25.10.2017**

### **KWKG-Umlage ab 1. Januar 2018 nach aktuell gültigem KWKG**

**Gemäß § 37 Abs. 1 KWKG ist die von den Übertragungsnetzbetreibern im Oktober 2017 auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen ermittelte und veröffentlichte indikative KWKG-Umlage in Höhe von 0,345 Cent pro Kilowattstunde für das Jahr 2018 maßgebend.**

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2017 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2018 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2018 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,390 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2016 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von -126,16 Mio. Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,045 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,345 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c sowie §36 Abs. 3 KWKG anzuwenden.

## Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2016 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2016 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2018 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2016 verbleibenden Differenz durchzureichen.

Weitere Informationen zur Ermittlung der KWKG-Umlage 2018 entnehmen Sie dem ebenfalls auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) unter „**KWKG-Umlage der Vorjahre**“ veröffentlichten Dokument „Konzept zur Prognose KWKG-Umlage 2018.pdf“.